VR-07 (V-103)-129-2 Migrations- und Asylpolitik: Zurück zur Vernunft

Antragsteller*in: Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte)

Änderungsantrag zu VR-07 (V-103)

Von Zeile 128 bis 130 einfügen:
Geflüchteten. Wir werden uns weiter für Verbesserungen auf Europäischer Ebene einsetzen, aber die Rechtsakte müssen nun wie jedes Recht umgesetzt werden. Hierzu gehört der Schutz besonders vulnerabler Gruppen wie beispielsweise Minderjähriger, queerer Menschen, Menschen mit psychosozialen Bedarfen und Menschen mit Behinderung ebenso, wie die Berücksichtig der besonderen Bedarfe dieser Gruppen im Aufnahme- und Asylverfahren. Damit diese Bedarfe berücksichtigt werden, müssen sie jedoch zunächst identifiziert werden. Versorgungs- und Schutzansprüche bleiben andernfalls wirkungslos. Erforderlich ist hierfür ein mindestens zweistufiges Verfahren von Screening und Identifizierung. Die Zuständigkeit für die Identifizierung der besonderen Bedarfe muss bei den zuständigen Behörden wie dem BAMF und den für die Aufnahme zuständigen Landesbehörden liegen, gleich ob die Vulnerabilitätsprüfung im Screeningverfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren als Identifizierung erfolgt, Mangels fachlicher Kompetenz darf die Zuständigkeit nicht bei Behörden der Gefahrenabwehr liegen. Die Identifizierung besonderer Bedarfe muss vor der Verteilung auf die Länder erfolgen und durch die aufnehmenden Länder berücksichtigt werden. Gesetzlich zu verankern ist zudem, dass bei der Durchführung und Konzeption des Identifizierungsverfahrens besonderer Bedarfe fachkundige Nichtregierungsorganisationen und medizinische Fachexpert*innen beteiligt werden. Deren Finanzierung ist sicherzustellen. Auch die Aufklärung zu und Vorbereitung auf Maßnahmen der Identifizierung besonderer Bedarfe durch unabhängige, spezialisiert Beratungsstellen ist elementar. Der Anspruch auf die Gewährung der behördlich festgestellten besonderen Bedarfe ist im Gesetz festzuschreiben, damit die den ermittelten Bedarfen entsprechende Unterbringung und gesundheitliche Versorgung gewährleistet ist. Gesetzlich verankert sein muss außerdem, dass queere Asylsuchende nicht in Länder abgeschoben werden, in denen ihnen aufgrund ihrer sexuellen Identität Haftstrafen drohen. Die
Reform droht jedoch zu scheitern, schon bevor sie im Juni 2026 in Kraft tritt.

Begründung

Die Bedarfe vulnerabler Geflüchteter müssen stärker berüchsichtigt werden. Dies sehen auch diverse zivilgesellschaftliche Organisationen so, , die die Forderungen im Antragstext bereits im Sommer formuliert haben.

Die Berücksichtigung besonderer Bedarfe vulnerabler Personen ist unter anderem in den Rechtstexten der Asylverfahrensverordnung, Art. 20 Abs. 5 AVVO, Art. 53 Abs. 2 AVVO und der Aufnahme-RL-Neu, Art. 24 u. Art. 19 ff, vorgesehen.

weitere Antragsteller*innen

Johannes Feldker (KV Berlin-Reinickendorf); Ocean Renner (KV Nordfriesland); Freydis Mende (KV Flensburg); Merieme Benali-Jockers (KV Berlin-Reinickendorf); Maik Babenhauserheide (KV Herford); Anna Katharina di Bari (KV Bochum); Linda Guzzetti (KV Berlin-Kreisfrei); Patrick Zwiernik (KV Koblenz); Tobias Jahn (KV Berlin-Mitte); Tabea Schoch (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Philipp Lang (KV

Stuttgart); Arebs Stettin (KV Wetterau); Sophie Alice Grebner (KV Berlin-Mitte); Simon Gast (KV Osnabrück-Land); Benjamin Rauer (KV Minden-Lübbecke); Santharupiny David (KV Leverkusen); Jenny Brunner (KV Dortmund); Cim Kartal (KV Bielefeld); Shirin Kreße (KV Berlin-Mitte); sowie 52 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.